Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt
für den
Kreis Danziger Höhe.

№ 101. Danzig, den 19. Dezember 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses

1. Bekanntmachung.

Alle Kreisblatts-Abonnenten, insbesondere aber die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Schulkassenrendanten des Kreises, werden ersucht, das Abonnement pro 1901 rechtzeitig zu erneuern und zwar:

wenn die Uebersendung des Kreisblattes durch die Post gewünscht wird, bei der nächsten Postanstalt, und wenn das Blatt aus der Druckerei abgeholt wird, bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hierselbst, Jopengasse No. 8.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich wie bisher:

beim Bezuge durch die Post 3 M. 75 ₰. und beim Abholen aus der Druckerei 3 M. pro Exemplar.

An Insertionsgebühren werden 20 ₰. pro einfache Zeile berechnet.

Danzig, den 7. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

2. Die Ortsvorstände beauftrage ich, die während des 4. Quartals d. Js. nach **dort zugezogenen** oder **von dort verzogenen** schulpflichtigen Kinder im Alter von 6—14 Jahren dem betreffenden Lehrer der Ortsschule in einer, den Namen und das Alter des Kindes, sowie den Namen, Stand und die Confession des Vaters enthaltenden Nachweisung bis zum 8. Januar k. Js. namhaft zu machen.

Danzig, den 16. Dezember 1900.

Der Landrath.

3. Am **Sonntag, den 30. Dezember d. Js.,** ist **der Handel mit Papier und Neujahrskarten** in offenen Verkaufsstellen in allen Ortschaften des Kreises während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends mit Ausnahme der 2 Stunden am Vormittag während des Gottesdienstes gestattet.

Danzig, den 17. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

4. Das Schiffer-Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe findet am

9. Januar 1901, Vormittags 9½ Uhr,

hierselbst im Lokale Café Grabow, 2. Neugarten No. 29, statt.

Die Herren Orts-Vorsteher derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zu gestellen haben, ersuche ich, für das pünktliche Erscheinen derselben Sorge zu tragen und ihnen die den Herren Orts-Vorstehern noch zugehenden Vorladungen gegen Vollziehung der denselben angehängten Empfangsscheine auszuhändigen und **letztere mir spätestens zum**

30. Dezember cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Sollten einzelne der Militärpflichtigen inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so sind die betreffenden Meldungen **unverzüglich** mit der Angabe, wohin sie verzogen sind, zurückzureichen. Den Vorgeladenen ist noch besonders zu eröffnen, daß sie ihre Seefahrtsbücher mit zur Stelle zu bringen haben und daß gegen diejenigen, welche den Musterungstermin versäumen, zu spät kommen oder sich ohne Erlaubniß aus dem Musterungs-Lokale entfernen und beim Namensaufruf nicht anwesend sind, eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ, eventl. Haft bis zu 3 Tagen festgesetzt werden wird.

Eine gleiche Strafe wird diejenigen Militärpflichtigen treffen, welche ohne Tauf- resp. Geburts- und Loosungsschein, ungewaschen und mit schmutzigen Füßen erscheinen.

Sollten in einzelnen Ortschaften schifffahrttreibende Militärpflichtige sein, für welche den Orts-Vorständen Vorladungen nicht zugegangen sind, die aber zur Gestellung zur Musterung verpflichtet sind, d. h. solche, die sich zum diesjährigen Ersatz- bezw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht gestellt haben und durch Vorlegung einer genügenden Ausstands-Bescheinigung, eines Seewehrscheines, Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sich über ihre Militärverhältnisse nicht ausweisen können, so sind dieselben mir bis spätestens zum **30. Dezember cr.** unter Einreichung der Tauf- resp. Geburts- und Loosungsscheine namhaft zu machen und unter **allen Umständen** zur Schiffermusterung zu gestellen.

Zur **seemännischen** **Bevölkerung sind zu rechnen:**

a. Seeleute von Beruf, d. h. welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind.
b. See, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben.
c. Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind.
d. Maschinisten und Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern.
e. Schiffsköche und Kellner (Stewards).

Zur **halbseemännischen** **Bevölkerung; sind zu rechnen:**

a Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind.

b See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

Ferner gehören zur seemännischen bezw. halbseemännischen Bevölkerung: Kohlenzieher, Trimmer, Electriker, Schlosser Klempner, Lampenputzer, Segel- und Tauflicker, Pentryleute, Aufwäscher, Conditor, Bäcker Schlächter, Zahlmeister- und Zahlmeister-Assistenten von Handelsschiffen 2c., welche mindestens 12 Wochen zur See gefahren sind.

Die Anbringung von Reklamationen um Befreiung resp. Zurückstellung vom aktiven Dienste ist beim Schiffermusterungsgeschäft **unzulässig, etwaige Anträge werden ohne Weiteres zurückgewiesen** werden.

Wenn von den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen Jemand in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, unter Wirkung von Ehrenstrafen steht, oder noch rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen zu verbüßen haben sollte, so haben die Ortsvorsteher die darauf bezüglichen Angaben der Ersatz-Kommission zu machen, sobald der betreffende Mann zur Vorstellung kommt.

Die **Herren Orts-Vorsteher** derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zur Schiffermusterung zu gestellen haben, haben **die genaue und pünktliche Befolgung dieser Anordnungen sich angelegen sein zu lassen;** sie haben im Musterungstermin entweder persönlich anwesend zu sein, oder sich durch die gesetzlichen Vertreter vertreten zu lassen und müssen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen eventl. Auskunft ertheilen können.

Gegen diejenigen Orts-Vorsteher, welche sich einer Vernachlässigung der ihnen durch diese Verfügung auferlegten Pflichten schuldig machen, werde ich Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 10. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, **vierteljährlich** eine Liste der von ihnen ausgefertigten oder beglaubigten Fischerei-Bescheinigungen und Erlaubnißscheinen mit Angabe der von den Fischern zu führenden Kontrolnummern **dem Bezirks-Gendarm** zu übersenden.

Danzig, den 11. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

6. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Einreichung der von ihnen ausgefüllten Zählkarten über die während des Jahres 1900 im Amtsbezirk vorgekommenen **Selbstmorde** binnen **längstens 8 Tagen.**

Danzig, den 16. Dezember 1900.

Der Landrath.

7. Der Baugewerksmeister Adolf Selewski zu Ohra beabsichtigt auf seinem Grundstück in Ohra, Boltengang Nr. 17, Blatt 26 des Grundbuchs, **einen Schlachtstall** zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8, zur Einsicht ausliegen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind **binnen 14 Tagen** nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll **bei mir** anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Conzessionsverfahren nicht mehr erhoben werden. Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Freitag, den 4. Januar k. Js., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird

Danzig, den 13. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

8. Die Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, mir bis spätestens den **30. Dezember cr.** anzuzeigen, ob in ihrer Ortschaft während der Monate Oktober. November und Dezember d. Js. **eine gewerbliche Anlage neu eingerichtet, verändert oder eingegangen ist.** Ueber die neu eingerichteten Anlagen ist mir ein Verzeichniß nach dem untenstehenden Schema einzureichen. Fehlanzeige **nicht** erforderlich.

Laufende Nummer.	Name bezw. Firma, sowie Wohnort des Besitzers der gewerblichen Anlage.	Gegenstand des Gewerbebetriebes.	Art der Betriebskraft (Dampf, Wasser. Wind, Pferdegöpel, Hand).	Anzahl der Dampfkessel.

Ungefähre Anzahl der Arbeiter		Anzahl der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren		Datum der Concessionsertheilung.	Jahr der Inbetriebsetzung der Anlage.	Bemerkungen.
männlich.	weiblich.	männlich	weiblich			

Danzig, den 16. Dezember 1900.

Der Landrath.

Beilage.